

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Nornborn
vom 22.11.2001,
zuletzt geändert durch die 4. Satzung
der Ortsgemeinde Nornborn zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
vom 28.12.2009

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Nornborn und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	In Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	293 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	523 EUR
1.2	In Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung	

	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit	603 EUR
1.2.2	Zweitbelegung	
	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.2.2.1	bei Maschineneinsatz	403 EUR
1.2.2.2	bei Handschachtung	673 EUR
1.2.2.3	Tiefenbestattung	entfällt
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten je Grabstelle einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit	200 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	120 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	46 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	230 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	66 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	20 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte und jede Tiefenwahlgrabstätte	383 EUR

2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	99 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	30 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

IV: Sonstige Gebühren

1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	50 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	30 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	10 EUR

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15. März 1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Nomborn, 18.06.2002

(Siegel)

Brach, Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Änderung: Beschluss OGR v. 04.06.2002
2. Änderung: Beschluss OGR v. 29.03.2004
3. Änderung: Beschluss OGR v. 03.05.2006
4. Änderung: Beschluss OGR v. 01.12.2009, veröffentlicht im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur am 15.01.2009, in Kraft getreten am 16.01.2010